

## Ratgeber Recht

# Wer hat Anrecht auf «Scheidungstiere»?

Bei einer Auflösung von Lebensgemeinschaften – sei dies eine Ehe, ein Konkubinat oder eine eingetragene Partnerschaft – müssen neben vielen anderen Dingen nicht selten auch Heimtiere zuteilt werden.

Seit April 2003 sind Tiere im schweizerischen Recht keine Sachen mehr. Dies hat unter anderem auch bei der Zuteilung der Vermögenswerte im Trennungsfall zu Gesetzesänderungen geführt: So haben Gerichte heute in gewissen Fällen die

Möglichkeit, ein Heimtier jener Partei zuzusprechen, die ihm unter tierschützerischen Gesichtspunkten die bessere Unterbringung gewährleistet. Im Gegensatz zu früher kommt es somit nicht mehr ausschliesslich auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern es spielt vielmehr die soziale Bindung zwischen Mensch und Tier eine gewichtige Rolle.

ben hat oder wer im Heimtierpass eingetragen ist. Gemeinschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn das Tier während der Ehe angeschafft wurde und sich beide Partner um Versorgung und Pflege gekümmert haben. Können sie sich bei einer Trennung nicht einigen, wer das Tier behalten darf, teilt der Richter es jener Partei zu, die ihm aus der Sicht des Tier-



Vor allem bei Hunden ist auch ein Besuchsrecht denkbar.

Bild: as

## «Die soziale Bindung zwischen Mensch und Tier spielt eine gewichtige Rolle.»

### Gemäss Ehegüterrecht

Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Heimtiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt beispielsweise für eine Katze, die ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Ebenfalls ihm allein gehört das Tier, wenn er es während der Ehe ausschliesslich für seinen eigenen Nutzen angeschafft und sich auch alleine um seine Versorgung und Pflege gekümmert hat.

### Die Sicht des Tierschutzes

Häufig steht ein Heimtier aber im gemeinschaftlichen Eigentum beider Eheleute. Sie haben dann denselben Anspruch auf das Tier, wobei es keine Rolle spielt, mit wessen Geld es bezahlt wurde, ob nur ein Partner den Kaufvertrag unterschrie-

schutes die bessere Unterbringung gewährleisten kann. Im Zentrum steht also das Wohl des Scheidungstieres: Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen.

### Unterhaltskosten und allfällige Entschädigung für Verlust

Falls nötig kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, dem künftigen Halter einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für dessen Verlust. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Vor allem bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen natürlich bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln, Kleinsäugetieren oder Zierfischen.

Dr. iur. Gieri Bolliger ■



### Der Autor

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwalt. Seit über zehn Jahren ist er auf tierrelevante Rechtsfragen spezialisiert. Mit seiner Dissertation zum Europäischen Tierschutzrecht hat er sich bereits 2000 über die Landesgrenzen hinaus einen Namen gemacht. Seither hat er als Autor oder Co-Autor zahlreiche Bücher, Gutachten und Fachartikel zu juristischen Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung veröffentlicht.

Gieri Bolliger hat Lehraufträge für Tierschutzrecht an der Universität Zürich und der Hochschule für Wirtschaft in Luzern, zudem referiert er regelmässig auf Kongressen und anderen Veranstaltungen. Er ist Stiftungsrat der Stiftung für das Wohl des Hundes und war von 1999 bis 2009 Tierschutzdelegierter in der Tierversuchskommission des Kantons Zürich.

Zu Tätigkeit und Projekten der Stiftung für das Tier im Recht siehe [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Mietrecht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» (erschienen im Schulthess Verlag). Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Das Nachschlagewerk enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Muster-

formularen, hilfreichen Adressen und Links.

Erhältlich für 49 Franken im Buchhandel oder direkt bei der Stiftung für das Tier im Recht (Telefon 043 443 06 43 oder via Mail: [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)).



**Buchhandlung  
Schulthess**  
Zwingliplatz 2, Postfach  
CH-8022 Zürich/Switzerland

Telefon +41 44 200 29 29  
Telefax +41 44 200 29 28  
[buch@schulthess.com](mailto:buch@schulthess.com)  
[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

**Schulthess** §  
Die Buchhandlung zu Recht